



**Antrag an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer
Kärnten
am 22. November 2011**

**“Verbesserung der Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen
Meldepflicht für die Erbringung von grenzüberschreitenden
Dienstleistungen
und deren Erweiterung”.**

Die mit der Arbeitsmarktöffnung verbundene gewerbliche Tätigkeit von Unternehmen aus dem benachbarten EU Raum in Österreich führt zu berechtigten Klagen der heimischen Betriebe.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungsanzeige und Meldung einer Entsendung) wird in vielen Fällen nicht beachtet und nicht durchgeführt.

Durch die Meldungsverpflichtung soll den österreichischen Behörden wie Finanzpolizei, Arbeitsinspektorat und den Organen der Bauarbeiter- urlaubskasse die Überprüfung der in Österreich tätigen ausländischen Firmen ermöglicht werden.

Bei österreichischen Firmen werden die Kontrollen ständig und sehr streng durchgeführt.

Bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Unternehmen aus den Nachbarländern wird die Überprüfung möglicherweise sehr unternehmerfreundlich oder gar nicht durchgeführt.

Bei den europäischen Harmonisierungsvorgängen darf es aber zu keiner Ungleichbehandlung von Unternehmen in Österreich kommen.

Eine Wettbewerbsverzerrung durch die Missachtung von Gesetzen, Vorschriften und Regeln muss verhindert werden. Was für österreichische Unternehmen gilt, muss auch für EU Auslandsfirmen gelten.

ANTRAG:

Die Organe der Wirtschaftskammer Kärnten werden ersucht , im Wege der Wirtschaftskammer Österreich als Interessensvertretung **der österreichischen Wirtschaft** verstärkt und mit Nachdruck einzuwirken, dass die Behörden und Organe bei der Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Meldepflicht für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungsanzeige und Meldung einer Entsendung) diese verstärkt , nachhaltig und sorgfältig durchführen.

Außerdem werden die Organe der Wirtschaftskammer Kärnten ersucht, im Wege der Wirtschaftskammer Österreich auf die gesetzgebenden, legislativen Instanzen

einzuwirken, um eine Erweiterung der Meldepflicht für EU Auslandsunternehmen z. B. im Sinne der Auftraggeber/innenhaftung (§§ 67a ff ASVG) zu erwirken.
Dieses Gesetz ist für österreichische Unternehmen seit dem 01.09. 2009 in Kraft.
Im Sinne einer harmonisierten europäischen Gleichbehandlung und im Sinne des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes wäre die Anwendung einer **Variante** des § 67a ff ASVG auch für EU-Auslandsunternehmen erforderlich.

Delegierter des WP Kärnten
Matthias Krenn

Delegierter des WP Kärnten
Friedrich Reinbold